

Meldung zur Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für das Finanzierungs- jahr 2022

- Ausfüllanleitung für Pflegeschulen, Meldefrist: 30.06.2023

1. Allgemeine Hinweise

Was ist die Meldung „Abrechnung Ausgleichszuweisungen 2022“?

Im Rahmen der Abrechnung der Ausgleichszuweisungen wird für die Pflegeschule auf Basis der IST-Daten der Schüler (Schülerzahl und etwaige Fördermittel) sowie der IST-Differenzierungskriterien das endgültige IST-Ausbildungsbudget 2022 ermittelt und den vom AFBW ausgezahlten Ausgleichszuweisungen 2022 gegenübergestellt. Der AFBW berechnet den Differenzbetrag und gleicht diesen per Einmalzahlung aus. Der Differenzbetrag wird per Bescheid mitgeteilt.

Wer muss die Meldung abgeben?

Alle Pflegeschulen, an welche für den Finanzierungszeitraum (2022) Ausgleichszuweisungen ausgezahlt wurden, müssen eine Abrechnungsmeldung abgeben. Wird keine Meldung von der Pflegeschule übermittelt, fordert der AFBW die ausgezahlten Ausgleichszuweisungen zurück.

Bis wann ist die Meldung abzugeben?

Meldefrist ist der 30.06.2023.

Was beinhaltet die Meldung?

Im Rahmen der Meldung müssen Pflegeschulen folgende Angaben machen:

- Überprüfung der Übersicht aller von Ihnen in der „Meldeliste Schüler“ gemeldeten Schüler (IST-Meldung) mit Ausbildungsaktivität im Finanzierungsjahr 2022
- Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2022
- Prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022
- Prozentualer Anteil der Lehrkräfte, welche sich in einem Master-Studiengang befinden, an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022

Welche IST-Schülerzahl wird für die Abrechnung berücksichtigt?

In Baden-Württemberg wurde der **Stichtag für die endgültigen Schülerzahlen auf vier Wochen nach dem klassenindividuellen Unterrichtsbeginn festgelegt**. Schülerzahländerungen nach dem Stichtag bleiben auch bei der Abrechnung der Ausgleichszuweisungen unberücksichtigt. (vgl. hierzu Ergänzungsvereinbarung PflBG Pflegeschulen i. V. mit § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV).

Demnach wird die Ausgleichszuweisung im Jahr 2022 für diejenigen Schüler vom Tag ihres Ausbildungsbeginns bis zum 31.12.2022 finanziert, die vier Wochen (= 28 Tage) nach dem klassenindividuellen Unterrichtsbeginn anwesend waren.

-> Dies umfasst auch die Schüler, die die Ausbildung erst nach dem Stichtag vier Wochen (= 28 Tage) nach dem klassenindividuellen Unterricht abgebrochen oder unterbrochen haben.

Keine Finanzierung im Finanzierungsjahr 2022 erhält die Schule für alle diejenigen Schüler

- die die Ausbildung bereits vor dem Stichtag wieder beendet oder unterbrochen haben oder
- die Ausbildung nach dem Stichtag erst begonnen haben (verspäteter Einstieg/Wechsel Schule)

Für diese Schüler erfolgt kein Abzug der Fördermittel durch den AFBW.

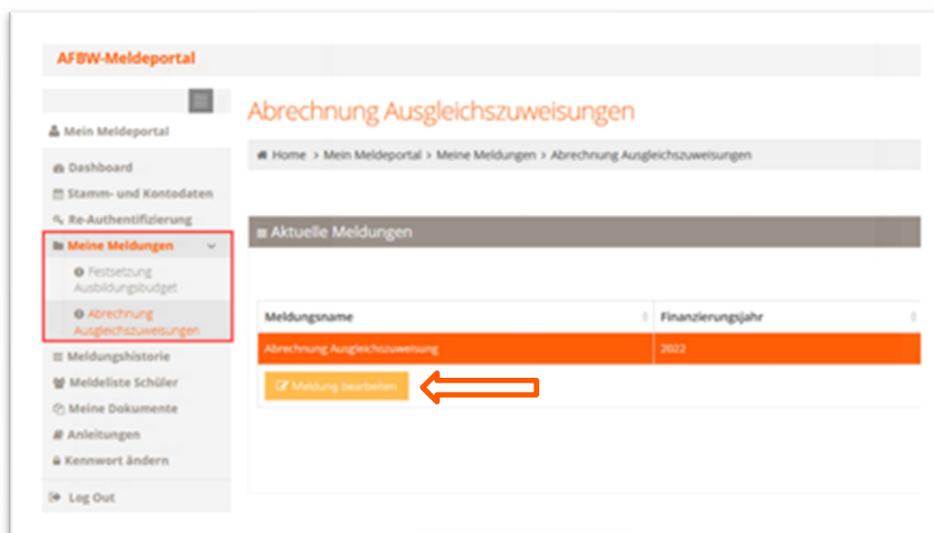
Dies bedeutet für Sie:

- Sie melden uns die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Schüler (§ 34 Abs. 5 PflBG).
- Sollten Schüler die Ausbildung nach dem Stichtag abgebrochen oder unterbrochen haben, nehmen wir **keine nachträgliche Rückforderung von geleisteten Ausgleichszuweisungen** vor, sondern finanzieren die Schüler bis zum Ende des Ausbildungsjahres weiter.
- Sollten Schüler nach dem Stichtag hinzugekommen sein, werden diese **nicht** rückwirkend finanziert, sondern werden erst mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres berücksichtigt.
- Wenn sich im Rahmen der Abrechnung herausstellt, dass ein Schüler die Ausbildung nicht angetreten hat oder vor dem landesspezifischen Stichtag beendet oder unterbrochen hat, ist die zu Unrecht vereinnahmte Ausgleichszuweisung an den AFBW zu erstatten (§ 34 Abs. 6 S. 2 PflBG).

Wie sind die Angaben nachzuweisen?

Der Nachweis der IST-Daten der Schüler ist durch die Schule gegenüber dem AFBW durch Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person (z. B. Geschäftsführung, Schulleitung) zu erbringen. Das Nachweisformular kann in der Meldung generiert und heruntergeladen werden. Das Muster hierfür ist in der Anlage beigefügt. Liegt der Schule ein Nachweis eines Wirtschaftsprüfers vor, ist dieser Nachweis zusätzlich in der Meldung hochzuladen.

2. Öffnen der Meldemaske



Wählen Sie hier „Abrechnung Ausgleichszuweisung“ aus und klicken auf „Meldung bearbeiten“.

In der Meldemaske wird eine **Übersicht aller von Ihnen in der „Meldeliste Schüler“ gemeldeten Schüler** mit Ausbildungsaktivität im Finanzierungsjahr 2022 dargestellt:

Schritt 1: Abgleich der Meldedaten

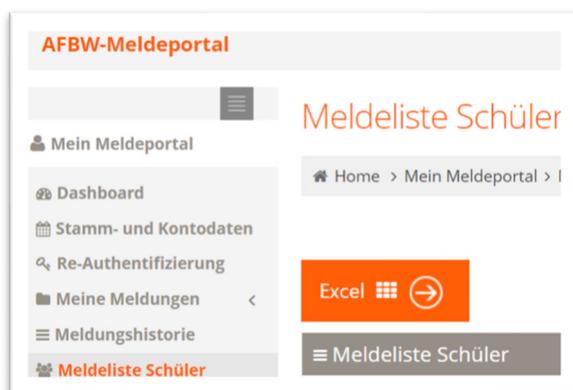
Name		Geb.-Datum	Umfang (in %)	1. A.-Jahr Beginn	2. A.-Jahr Beginn	3. A.-Jahr Beginn	Unterrichtsbeginn Klasse 1. A.-Jahr	Unterrichtsbeginn Klasse 2. A.-Jahr	Unterrichtsbeginn Klasse 3. A.-Jahr	Ausbildungsende (sofern zutreffend)	Unterbr. Beginn	Unterbr. Ende	Bezug Fördermittel	Fördermittel
Ana	Künze	14.02.2002	100	01.10.2022	01.10.2023	01.10.2024	01.10.2022	01.10.2023	01.10.2024	15.11.2022			ja	0,00 €
Maier	Leo	28.01.2004	100	01.10.2021	01.10.2022	01.10.2023	01.10.2021	01.10.2022	01.10.2023				ja	0,00 €
Müller	Franz	13.02.1998	100	01.04.2022	01.04.2023	01.04.2024	01.04.2022	01.04.2023	01.04.2024				ja	0,00 €
Mustermann	Max	01.01.2001	100	01.04.2022	01.04.2023	01.04.2024	01.04.2022	01.04.2023	01.04.2024				ja	500,00 €

Bitte überprüfen Sie alle aufgelisteten Ist-Daten 2022 der Schüler auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Etwaige Änderungen an den Ausbildungsdaten der Schüler inkl. etwaiger Ausbildungsunterbrechungen können ab diesem Jahr nur in der **Meldeliste Schüler** per **Änderungsmitteilung** vorgenommen werden. Die dort gemachten Angaben werden nach Umsetzung durch den AFBW in dieser Meldung angezeigt.

Über den Button „Excel-Export“ können Sie eine Übersicht der Schüler im Finanzierungsjahr 2022 herunterladen.

Name	Vorname	Geb.-Datum	Umfang (in %)	1. A.-Jahr Beginn	2. A.-Jahr Beginn	3. A.-Jahr Beginn	Unterrichtsbeginn Klasse 1. A.-Jahr	Unterrichtsbeginn Klasse 2. A.-Jahr	Unterrichtsbeginn Klasse 3. A.-Jahr	Ausbildungsende (sofern zutreffend)	Unterbr. Beginn	Unterbr. Ende	Bezug Fördermittel	VZÄ
Kunze	Ana	14.02.2002	100	01.10.2022	01.10.2023	01.10.2024	01.10.2022	01.10.2023	01.10.2024	15.11.2022			nein	0,2520547945
Maier	Leo	28.01.2004	100	01.10.2021	01.10.2022	01.10.2023	01.10.2021	01.10.2022	01.10.2023				nein	1,0000000000
Müller	Franz	13.02.1998	100	01.04.2022	01.04.2023	01.04.2024	01.04.2022	01.04.2023	01.04.2024				nein	0,7534246575
Mustermann	Max	01.01.2001	100	01.04.2022	01.04.2023	01.04.2024	01.04.2022	01.04.2023	01.04.2024				nein	0,7534246575

In die Meldeliste Schüler gelangen Sie wie folgt:



⚠ Bitte beachten Sie: Erst nach Umsetzung Ihrer Änderungsmitteilung durch den AFBW können Sie diese Meldung abschließen.

⚠ Nehmen Sie bitte Änderungen an den Ausbildungsdaten des Schülers und der Unterbrechungszeiten stets nur in Absprache mit dem kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung (TPA) vor. Die Daten von Schule und TPA müssen übereinstimmen. Die Übereinstimmung wird vom AFBW abgeglichen.

Folgende Korrekturen können Sie über Mein Meldeportal/Meldeliste Schüler per Änderungsmitteilung an den AFBW melden:

a. Änderung an den Stammdaten

- Ein Schüler mit einem tatsächlichen Anspruch ist in der Auflistung nicht enthalten
- Anpassung der Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Umfang) ①
- Ausbildungsdaten Schüler: Datum Beginn 1. A.-Jahr /2. A.-Jahr /3.A.-Jahr, Unterrichtsbeginn Klasse, ggf. Datum Ausbildungsende ②.
Hat ein Schüler die Ausbildung doch nicht angetreten, ist als Datum Ausbildungsende derselbe Tag wie im Datum Ausbildungsbeginn einzutragen.

Änderung Stamm- und Ausbildungsdaten

Bitte senden Sie eine Änderungsmitteilung für die Anpassung von Feldern, die Sie nicht direkt in der Meldeliste ändern können. Felder wie "A.-Ende", "Grund Ende Ausbildung", "Grund für längere Ausbildung, sofern zutreffend", die Vergütungswerte sowie die Eingaben zu den Fördermitteln können jederzeit von Ihnen ausgewählt bzw. geändert werden.

Es sind ausschließlich Feldnamen mit zugeordneten Werten zu übermitteln, sonstige Informationen werden nicht verarbeitet. Beispiel:

2. A.-Jahr Beginn - 01.03.2022

Umfang - 75%

[Änderungsmitteilung](#)

b. Mitteilung von Ausbildungsunterbrechungen ③

Es haben im Jahr 2022 Ausbildungsunterbrechungen stattgefunden bzw. die angezeigten Daten der Ausbildungsunterbrechung in 2022 sind nicht zutreffend, Meldung erfolgt über die Meldeliste Schüler, siehe unten

Ausbildungsunterbrechung

Bitte melden Sie Beginn und Ende einer Ausbildungsunterbrechung jeweils an den AFBW. Für ein vorzeitiges Ende der Ausbildung ist das Datum des Austritts ins Feld A.-Ende (Ausbildungsende) einzutragen.

Eine Ausbildungsunterbrechung liegt vor, wenn der Azubi / Schüler aufgrund einer **Langzeiterkrankung** oder Schwangerschaft / Elternzeit nicht am Schulunterricht teilnimmt.

- Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld ab Beginn Mutterschutzfrist oder Beginn des Beschäftigungsverbots
- Während des Bezuges von Krankengeld (bei Arbeitsunfähigkeit **länger als 6 Wochen**)
- Während des Bezuges von Elterngeld oder in der Elternzeit

[Ausbildungsunterbrechung melden](#)

Von	Bis
Keine Einträge vorhanden.	

Nach Plausibilisierung und Eintragen der Unterbrechungszeiten in der Meldeliste durch den AFBW werden die Daten sowohl in der „Meldeliste Schüler“ als auch in dieser Meldung angezeigt.

c. Die Angaben zu etwaigen Fördermitteln können Sie direkt in dieser Meldung korrigieren:

- Bezug Fördermittel ja/nein ④
- Betrag der **bezogenen Fördermittel 2022**/Schüler ④
- Fördermittelbescheid hochladen

Korrekturen dieser Angaben können Sie direkt in dieser Meldung vornehmen. Beim Anklicken der jeweiligen Schülerzeile in der Übersicht der Schüler öffnet sich die **Detailansicht**. Dort können die Korrekturen eingetragen werden, siehe hierzu Schritt 2.

Detailansicht:

Anschließend ist die Detailansicht des Schülers zu speichern:

Speichern

Schritt 2: Eingabe von erhaltenen Fördermitteln im Finanzierungsjahr 2022: ④

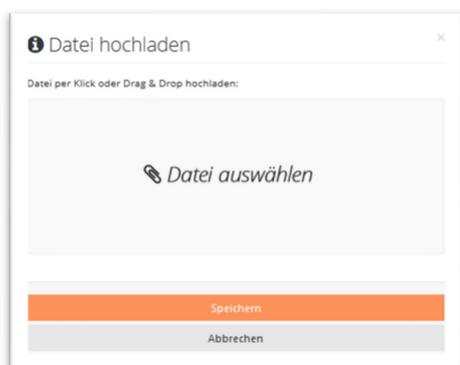
Bitte kontrollieren Sie pro Schüler, ob die Angabe in der Spalte „Bezug Fördermittel ja/nein“ zutreffend ist. Anderenfalls korrigieren Sie diese in der Detailansicht. In diese gelangen Sie durch Anklicken der Schülerzeile.

Haben Sie für einen Schüler Fördermittel nach SGB II/III (Bildungsgutscheine) der Arbeitsagentur/Jobcenter für das Jahr 2022 erhalten, geben Sie bitte in die **Detailansicht** in der Rubrik „**Erhalt Fördermittel**“ die zutreffende Förderart an.

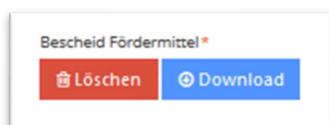
Fördermittel nach § 81 SGB III: „Lehrgangskosten“ werden durch die Arbeitsagentur beglichen (Weiterbildung/Umschulung bei Personen in aktiver Beschäftigung oder Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) 1.)

Fördermitteln nach § 16 SGB II i. V. mit § 81 SGB III: „Lehrgangskosten“ werden durch die Jobcenter beglichen (Weiterbildung/Umschulung (Eingliederungsleistungen) bei erwerbsfähigen Arbeitslosen, Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) 2).

Im Folgenden ist der **Fördermittelbescheid für 2022** verpflichtend hochzuladen, sofern dieser nicht bereits von Ihnen in der „Meldeliste Schüler“ hinterlegt wurde.



Dieser kann nach dem Hochladen unter „Download“ angesehen und unter „Löschen“ entfernt/ausgetauscht werden.



Zudem ist der Betrag der **bezogenen Fördermittel 2022** für diesen Schüler zu hinterlegen:

Erhaltene Fördermittel/Schüler für das Jahr 2022
284,00 €

Anschließend ist die Detailansicht des Schülers zu speichern: 

Die Summe der Fördermittel 2022 aller Schüler wird unter der Übersicht der Schüler in folgendem Feld angezeigt (siehe Schritt 3): **④a**

Schritt 3: Eingabe etwaiger Zertifizierungskosten **⑤**

Fördermittel/Zertifizierungskosten	
Gesamtsumme aller erhaltenen Fördermittel für das Jahr 2022	
500,00 € ④a	hier wird die Summe der in der Übersicht Schüler unter ④ eingegebenen Einzelwerte/Schüler dargestellt
Im Zusammenhang mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung angefallene Kosten der Trägerzertifizierung/-rezertifizierung bzw. für das jährliche Überwachungsaudit im Jahr 2022 (betreffend die dreijährige generalistische Pflegeausbildung nach dem PflBG)	
0,00 € ⑤	

⑤ **Im Zusammenhang mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung angefallene Kosten der Trägerzertifizierung im Jahr 2022 (betreffend die dreijährige generalistische Pflegeausbildung nach dem PflBG)**

Gemäß der Ergänzungsvereinbarung PflBG Pflegeschulen sind „Kosten, die im Zusammenhang mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) anfallen, (...) vor der Verrechnung von Bildungsgutscheinen im Rahmen der Abrechnung von den Leistungen nach dem SGB II/SGB III in Abzug zu bringen. Dies kann **maximal bis zur Höhe des Werts der Bildungsgutscheine** erfolgen.“

Auf Landesebene wurde weiterhin vereinbart:

„Abzugsfähig sind die Kosten für die Trägerzertifizierung/-rezertifizierung bzw. für das jährliche Überwachungsaudit, welche anhand der Rechnung des Zertifizierers nachzuweisen sind.“

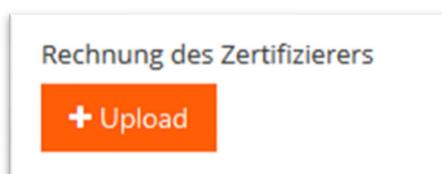
Zusätzlich zu den per Rechnung des Zertifizierers nachgewiesenen Kosten wird für die Schule für das Jahr 2022 ein Pauschalbetrag in Höhe von **1.555,00 €** für zusätzliche Aufwände berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wird vom AFBW bei der Berechnung des IST-Ausbildungsbudgets 2022 berücksichtigt.

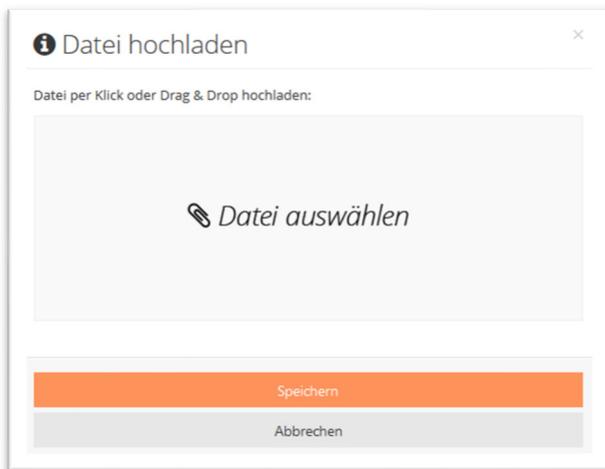
⚠ Das Feld ⑤ kann nur dann befüllt werden, wenn die Schule Fördermittel nach SGB II/III (Bildungsgutscheine) der Arbeitsagenturen/Jobcenter pro Schüler beim AFBW gemeldet hat, sprich: wenn der Wert im Feld ④a > 0 beträgt.

⚠ **Zu beachten ist:**

- Hat die Schule mehrere Maßnahmen zertifiziert, dürfen lediglich die anteiligen Kosten der Trägerzertifizierung/-rezertifizierung angegeben werden, die auf die Maßnahme generalistische Pflegeausbildung entfallen.
- Es dürfen keine Kosten der Maßnahmenzertifizierung angegeben werden. Diese müssen in der Kalkulation des Bildungsgutscheins berücksichtigt werden und werden quasi über die Dauer der Zertifizierung (3 Jahre) und der Anzahl der Durchführung „abgeschrieben“.
- Eine etwaige Begrenzung der angegebenen Kosten der Zertifizierung sowie des o. g. Pauschalbetrags auf die Höhe der angegebenen Bildungsgutscheine (Summe Fördermittel 2022) wird vom AFBW im Rahmen der Plausibilisierung durchgeführt.

Werden Kosten der Trägerzertifizierung im Feld ⑤ hinterlegt, öffnet sich ein Upload-Feld; die **Rechnung des Zertifizierers ist verpflichtend hochzuladen:**





Schritt 4: Angabe zur Finanzierung kleiner Klassen aufgrund der Wahrnehmung des Wahlrechts für das 3. Ausbildungsjahr gem. § 59 PflBG

Gemäß § 5 der Pauschalenvereinbarung PflBG Schulen erhalten Pflegeschulen unter folgenden Voraussetzungen eine zusätzliche Finanzierung zu den Pauschalen:

- Pflegeschule hat max. 80 Schüler oder
- Aufgrund des Wahlrechts haben sich im 3. Ausbildungsjahr Klassengrößen zwischen 6 und 16 Schülern gebildet und
- im Umkreis von 20 km Fahrdistanz gibt es keine Pflegeschule mit gleicher Spezialisierung

⑥ Pflegeschule hat max. 80 Schüler: Diese Angabe wird vom AFBW automatisch ermittelt.

⑦ Bitte wählen Sie hier zwischen der Angabe „Ja“ oder „Nein“, ob aufgrund des Wahlrechts sich im 3. Ausbildungsjahr Klassengrößen zwischen 6 und 16 Schülern gebildet haben und im Umkreis von 20 km Fahrdistanz es keine Pflegeschule mit gleicher Spezialisierung gibt.

Hinweis: Schüler mit Vertiefungseinsatz pädiatrische Versorgung bzw. stationäre Langzeitpflege bzw. amb. Akut- und Langzeitpflege können sich im 2. Ausbildungsjahr für den Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege entscheiden und damit das Wahlrecht ausüben.

Pflegeschule hat max. 80 Schüler (wird automatisch ermittelt)

Ja Nein ⑥

Aufgrund des Wahlrechts haben sich im 3. Ausbildungsjahr Klassengrößen zwischen 6 und 16 Schülern gebildet und im Umkreis von 20 km Fahrdistanz gibt es keine Pflegeschule mit gleicher Spezialisierung*

Ja Nein ⑦

Hinweis: Schüler mit Vertiefungseinsatz pädiatrische Versorgung bzw. stationäre Langzeitpflege bzw. amb. Akut- und Langzeitpflege können sich im 2. Ausbildungsjahr für den Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege entscheiden und damit das Wahlrecht ausüben.

Schritt 5: Eingabe der Differenzierungskriterien 2022

In Baden-Württemberg wird die „Pauschale zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen“ für die Finanzierungsjahre 2023 und 2024 nach folgenden Kriterien differenziert:

- der Schulgröße
- dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie
- dem Grad der Nicht-Master-Akademisierung der Lehrkräfte

Gemäß der Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG sind im Rahmen der Abrechnung der Ausgleichszuweisungen die IST-Werte der Differenzierungskriterien zur Ermittlung der endgültigen Finanzierungspauschale der Pflegeschule heranzuziehen:

Angaben zur Ermittlung der differenzierten Finanzierungskostenpauschale Schule 2022

Auf Landesebene wurde von den Schulverbänden und dem AFBW ein optional anwendbares Berechnungstool zur Ermittlung der Daten der Differenzierungskriterien entwickelt. Dieses finden Sie unter der **Rubrik Anleitungen**.

Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2022 *

Prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022 *

Prozentualer Anteil der Lehrkräfte, welche sich in einem Master-Studiengang befinden, an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022 *

Lehrer-Schüler-Verhältnis 2022 / Grad der Nicht-Master-Akademisierung der Lehrkräfte 2022

- ⑧ Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2022* und
- ⑨ Prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022*
- ⑩ Prozentualer Anteil der Lehrkräfte, welche sich in einem Master-Studiengang befinden

Für diese Differenzierungskriterien gelten folgende Vorab-Hinweise:

- Es ist nur das Lehrpersonal inkl. Honorarkräfte zu berücksichtigen, welches für die Ausbildung gemäß Pflegeberufegesetz eingesetzt wird.
- Die Schulleitung ist nur in dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit gemäß PflBG zu berücksichtigen. Sofern Lehrkräfte Schulleitungsaufgaben übernehmen, sind diese anteilig abzugrenzen.
- Lehrpersonal, welches nicht für die Ausbildung gemäß PflBG eingesetzt wird, ist ebenfalls abzugrenzen.
- Anteilige Freistellungszeiten ohne Lehrverpflichtung, ohne Entgelt- bzw. Bezügezahlung oder auch fortlaufende Vergütungen zum Zweck eines Studiums, sind nicht berücksichtigungsfähig.
- ⚠ Lernen mit Rückenwind: Personalanteile, die auf das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ entfallen, dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

Es muss jeweils eine Umrechnung der Anzahl der Lehrkräfte (Köpfe) in Vollzeitäquivalente vorgenommen werden. Auf Landesebene wurde von den Schulverbänden und dem AFBW ein **Berechnungstool zur Ermittlung der Daten der Differenzierungskriterien**. Dieses wird nachfolgend dargestellt, vorab sind folgende Hinweise zu beachten:

Formel Lehrer-Schüler-Verhältnis:

Wie im Berechnungstool dargestellt, berechnet sich das Lehrer-Schüler-Verhältnis 2022 nach folgender Formel:

(Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler der generalistischen Pflegeausbildung in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2022 /

Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten in der generalistischen Pflegeausbildung im Jahr 2022)

Die Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler in Vollzeitäquivalenten wird vom AFBW auf Basis der Abrechnungsmeldung berechnet.

Grad der Nicht-Master-Akademisierung der Lehrkräfte 2022

Anzugeben ist der prozentuale Anteil **der Lehrkräfte** an den Lehrkräften gesamt, **welche**:

1. keine abgeschlossene, pfledepädagogische Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau haben oder
2. sich nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudiengang befanden

⚠ Master oder vergleichbares Niveau: Gemäß der Eingruppierungssystematik des TVöD sind dem Master vergleichbar wissenschaftliche Hochschulabschlüsse aller Art. Hier zu berücksichtigen sind Lehrkräfte, die über einen Master oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen. Dazu zählen alle an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (z.B. Universität, pädagogischen Hochschule) mit einer 1. Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet wurde; ein Diplom-Fachhochschulabschluss oder ein Bachelorabschluss erfüllen diese Voraussetzung für sich genommen nicht, es sei denn, es liegt ein Laufbahnerwerb entsprechend der Laufbahnverordnung Kultusministerium LVO-KM über eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung vor.

⚠ Für die Ermittlung der Differenzierungskriterien 2022 stellt Ihnen der AFBW im Meldeportal/Rubrik Anleitungen ein **Berechnungstool für die Abfragefelder zu den Differenzierungskriterien zum Download zur Verfügung.**

Beispielberechnung anhand des AFBW-Berechnungstools:

Ermittlung der Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und des prozentualen Anteils der nicht-masterqualifizierten Lehrkräfte in der generalistischen Pflegeausbildung in 2022 gemäß Pflegeberufegesetz							
Die blau hinterlegten Felder sind Eingabefelder. Bitte tragen Sie hier Ihre Daten ein.							
Die orange hinterlegten Werte werden durch Ihre Dateneingabe automatisch berechnet und sind im Rahmen der Datenmeldung gegenüber dem AFBW anzugeben.							
Pflege-Lehrkräfte in der 3-jährigen Pflegeausbildung in 2022 gesamt: festgestellte Lehrkräfte inkl. Honorarkräfte in der 3-jährigen Pflegeausbildung in 2022 insgesamt (Pflegeberuf gem. Pflegeberufegesetz, Kranken-/Kinderkrankenpflege gem. Krankenpflegegesetz, Altenpflege gem. Altenpflegegesetz)	Lehrkraft 1	Lehrkraft 2	Lehrkraft 3	Lehrkraft 4	Lehrkraft 5	Lehrkraft 6	Lehrkraft 7
Qualifizierungsgrad (bitte wählen Sie zwischen masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss, <u>nicht</u> -masterqualifiziert/nicht gleichwertiger Abschluss oder Lehrkraft derzeit in bis zu 4-jährigem Master-Studium)	masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss	nicht-masterqualifiziert-/nicht gleichwertiger Abschluss	masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss	nicht-masterqualifiziert-/nicht gleichwertiger Abschluss	Lehrkraft derzeit in bis zu 4-jährigem Master-Studium	Lehrkraft derzeit in bis zu 4-jährigem Master-Studium	
Beschäftigungsumfang in %	50%	100%	75%	50%	100%	60%	
Lehrkraft ist <u>ausschließlich</u> in der generalistischen Pflegeausbildung gem. Pflegeberufegesetz tätig (bitte wählen Sie in der Checkbox ja oder nein)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Unterrichtseinheiten/-stunden der Lehrkraft in der 3-jährigen Pflegeausbildung, ggf. in den Pflegehilfesausbildungen oder in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz in 2022 insgesamt. Hinweis für die staatl. Pflegeschulen: Bitte tragen Sie <u>alle</u> Unterrichtseinheiten ein, welche die Lehrkraft erbracht hat, inkl. der Einheiten, welche in anderen Bildungsrichtungen erbracht worden sind.		1.200 h	900 h	500 h	1.200 h	500 h	
davon: Unterrichtseinheiten/-stunden der Lehrkraft <u>ausschließlich</u> in der generalistischen Pflegeausbildung gem. Pflegeberufegesetz		400 h	100 h	200 h	700 h	300 h	
VZÄ der Lehrkraft in der generalistischen Pflegeausbildung gem. Pflegeberufegesetz	0,50 VZÄ	0,33 VZÄ	0,08 VZÄ	0,20 VZÄ	0,58 VZÄ	0,36 VZÄ	
Gesamtübersicht VZÄ Lehrkräfte und Qualifizierungsgrad in der generalistischen Pflegeausbildung							
Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in VZÄ im Jahr 2022	2,06 VZÄ ⓐ						
davon Anzahl der VZÄ Lehrkräfte ohne Masterqualifikation oder ohne gleichwertigem Abschluss oder ohne derzeitiges Masterstudium	0,53 VZÄ						
davon Anzahl der VZÄ Lehrkräfte mit Masterqualifikation oder mit gleichwertigem Abschluss oder mit derzeitigem Masterstudium	1,53 VZÄ						
davon Anzahl der VZÄ Lehrkräfte mit derzeitigem Masterstudium	0,94 VZÄ						
Prozentualer Anteil der <u>nicht</u> als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022 (Lehrkräfte ohne Masterqualifikation oder ohne gleichwertigen Abschluss oder ohne derzeitiges Masterstudium)	25,89% ⓑ						
Prozentualer Anteil der als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022 (mit Masterqualifikation oder mit gleichwertigem Abschluss oder mit derzeitigem Masterstudium)	74,11%						
Prozentualer Anteil der Lehrkräfte, welche sich in einem Master-Studiengang befinden, an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022	45,79% ⓒ						

Im Tool können wahlweise die Unterrichtseinheiten (Deputatsansatz) oder Unterrichtsstunden der Lehrkräfte hinterlegt werden.

Ausfüllhinweise:

Tragen Sie bitte in die blau hinterlegten Felder Ihre Daten ein.

Um das Lehrer-Schüler-Verhältnis im Jahr 2022 Ihrer Pflegeschule zu ermitteln, sind folgende Angaben für alle Lehrkräfte, die im Jahr 2022 in der 3-jährigen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz eingesetzt waren, zu tätigen:

- **Qualifizierungsgrad:** Je Lehrkraft ist auszuwählen zwischen masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss, nicht masterqualifiziert-/nicht gleichwertiger Abschluss oder Lehrkraft derzeit in bis zu 4-jährigem Studium
- **Beschäftigungsumfang in %:** Je Lehrkraft ist der prozentuale Beschäftigungsumfang laut Arbeitsvertrag anzugeben, für Honorarkräfte ist der prozentuale Beschäftigungsumfang zu ermitteln, indem die Anzahl der Arbeits-/Deputatsstunden der Honorarkraft durch die übliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrkraft geteilt wird.

- **Unterrichtseinheiten (Deputatsansatz) oder Unterrichtsstunden je Lehrkraft in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung:** Es ist die Anzahl aller Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsstunden der in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung je Lehrkraft einzutragen, unabhängig davon, ob diese in der alten 3-jährigen Pflegeausbildung, ggf. in den Pflegehilfesausbildungen oder in der 3-jährigen generalistische Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz angefallen sind.
 - **davon Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsstunden je Lehrkraft gemäß Pflegeberufegesetz:** Anschließend ist je Lehrkraft die Gesamtanzahl der Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsstunden anzugeben, welche ausschließlich in der generalistischen Pflegeausbildung gem. PflBG erbracht wurden.

Das Ergebnis in den Berechnungstool-Feldern

- ⑧a Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in VZÄ im Jahr 2022
- ⑨a Prozentualer Anteil der nicht-masterqualifizierten Lehrkräfte
- ⑩a Prozentualer Anteil der Lehrkräfte, welche sich in einem Master-Studiengang befinden

wird automatisch generiert und ist in der Abrechnungs-Meldung in den Feldern ⑧/⑨/⑩ anzugeben.

Schritt 6: Hochladen von Bestätigungsformularen

⑪ Nachweis der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater

Nachweis der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater

Eine Bestätigung der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater liegt vor? *

Ja Nein ⑪

Bestätigung der Angaben durch die Geschäftsführung

Laden Sie hier das folgende Bestätigungsformular herunter und lassen Sie es durch die Geschäftsleitung unterzeichnen.

[Download Bestätigungsformular](#)

Stellen Sie uns anschließend das unterzeichnete Formular unter dem folgenden Button zur Verfügung.

Unterzeichnetes Bestätigungsformular (Geschäftsführung) *

[+ Upload](#)

- **Bei Auswahl „Ja“:**

Laden Sie den Nachweis Ihres Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters hoch über den Upload-Button.

 + Upload

Zusätzlich laden Sie das Bestätigungsformular der Geschäftsführung herunter über den Download-Button.

 Download Bestätigungsformular

Anschließend laden Sie das ausgefüllte und durch die Geschäftsführung unterzeichnete Bestätigungsformular hoch über den Upload-Button.

 + Upload

- **Bei Auswahl „Nein“:**

Laden Sie das Bestätigungsformular der Geschäftsführung herunter über den Download-Button.

 Download Bestätigungsformular

Anschließend laden Sie das ausgefüllte und durch die Geschäftsführung unterzeichnete Bestätigungsformular hoch über den Upload-Button.

 + Upload

ZU BEACHTEN IST:

Die Daten wurden geändert. Sie müssen zuerst die geänderten Daten *„Speichern“*, bevor Sie das Formular herunterladen können.

Vor dem Download des Bestätigungsformulars ist immer zu speichern. Wurden nach dem erfolgten Download nochmals Änderungen in der Meldung vorgenommen, ist die Meldung also zu speichern und es ist erneut ein Download des Bestätigungsformulars mit anschließendem Upload vorzunehmen! Somit wird gewährleistet, dass das von Ihnen unterschriebene und hochgeladene Bestätigungsformular mit den gemeldeten Daten übereinstimmt.

Schritt ⑦: Allgemeine Anmerkungen

⑫ Anmerkungen

Anmerkungen für den AFBW

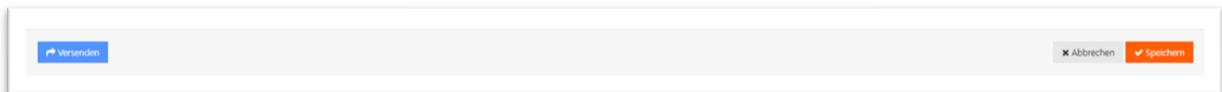
⑫

In diesem Feld haben Sie die Möglichkeit, für uns weitere Informationen zu vermerken.

Schritt ⑧: Versenden der Meldung an den AFBW

Speichern und Versenden

⚠ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu speichern und zu versenden.

A horizontal bar with a light gray background and a thin border. On the left side, there is a blue button with a white paper plane icon and the text 'Versenden'. On the right side, there are two buttons: a gray button with a white 'x' icon and the text 'Abbrechen', and an orange button with a white checkmark icon and the text 'Speichern'.

Nähere Informationen finden Sie auch unter: www.afbw-gmbh.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

meldeportal@afbw-gmbh.de oder Servicetelefon 0711 998845-720

Montag bis Donnerstag: 10:00 – 12:30 Uhr und 13:15 – 15:00 Uhr,

Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr

Anlage: Nachweisformular gesetzlicher Vertreter Pflegeschule

Bestätigung der im AFBW-Meldeportal eingegebenen Daten zur Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für das Finanzierungsjahr 2022:

Fonds-ID:
 Name der Einrichtung: _____ (nicht staatlich)
 Art der Einrichtung: Pflegeschule

Zu bestätigende Daten:

Übersicht der Schüler im Finanzierungsjahr 2022 gemäß Anlage

Gesamtsumme aller erhaltenen Fördermittel für das Jahr 2022: _____

Im Zusammenhang mit der Akkreditierung- und Zulassungsverordnung
 Arbeitsförderung angefallene Kosten der Trägerzertifizierung im Jahr 2022: _____

Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im
 Jahr 2022: _____

Prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren
 Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022: _____

Prozentualer Anteil der Lehrkräfte, welche sich in einem Master-
 Studiengang befinden, an den Lehrkräften insgesamt im Jahr 2022: _____

Pflegeschule hat maximal 80 Schüler im Jahr 2022: _____

Die Klassengrößen der Pflegeschule betragen zwischen 6 und 16 Schüler
 im Jahr 2022: _____

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der links
 aufgeführten Daten.

 Ort, Datum

 Vorname Name des gesetzlichen Vertreters
 der Pflegeschule

 Stempel und Unterschrift des gesetzlichen
 Vertreters der Pflegeschule

Fonds-ID: _____ 1/2

Übersicht der Schüler im Finanzierungsjahr 2022 (Anlage)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	Umfang in %	1. A.-Jahr Beginn	2. A.-Jahr Beginn	3. A.-Jahr Beginn	Beginn Unterricht Klasse 1.A-Jahr	Beginn Unterricht Klasse 2.A-Jahr	Beginn Unterricht Klasse 3.A-Jahr	A.-Ende (sofern zutreffend)	Beginn A.-Unterbrechung	Ende A.-Unterbrechung	Bezug Fördermittel ja/nein	Bezogene Fördermittel 2022/Schüler
1															
2															
3															
4															
5															
6															
													Summe:	€	

Fonds-ID: _____ 2/2